

# Merkblatt

## zum UVG

Geben Sie dieses Merkblatt nicht aus der Hand. Es dient zu Ihrer Information!

Bitte setzen Sie sich unverzüglich mit der Unterhaltsvorschussstelle in Verbindung, wenn

- Sie Unterhaltszahlungen oder Halbwaisenrentenbezüge für das Kind erhalten
- Sie heiraten wollen oder eine (gleichgeschlechtliche) Lebenspartnerschaft eintragen lassen wollen
- Sie beabsichtigen umzuziehen
- Sie (wieder) mit dem anderen Elternteil Ihres Kindes zusammenziehen wollen
- das Kind auch von dem anderen Elternteil (mit) betreut wird
- Ihr Kind die allgemeinbildende Schule nicht (mehr) besucht
- Ihr Kind 15 Jahre alt wird und Einkünfte des Vermögens (z.B. Zinseinkünfte o.ä. oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) und/oder Erträge aus zumutbarer Arbeit (z.B. Ausbildungsvergütung oder Arbeitseinkommen) erzielt

Wenn Sie nicht sicher sind, rufen Sie einfach an und fragen Sie nach.

Bitte beachten Sie, dass Sie gemäß § 10 UVG ordnungswidrig handeln, wenn Sie diese Auskünfte nicht umgehend erteilen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden! Darüber hinaus ist ein Schadensersatzanspruch gegen Sie oder eine Rückzahlungsverpflichtung gegen das Kind geltend zu machen.

Hinweis: Wenn Ihr Kind das 12. Lebensjahr und das 15. Lebensjahr vollendet, müssen weitere besondere Voraussetzungen geprüft werden. Sie erhalten zu gegebener Zeit einen entsprechenden Fragebogen.

### **Öffnungszeiten:**

|           |                                             |
|-----------|---------------------------------------------|
| Mo. + Di. | 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr |
| Mi.       | geschlossen                                 |
| Do.       | 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr |
| Fr.       | 08:00 bis 12:30 Uhr                         |

**Bitte reichen Sie den Antrag zusammen mit den in Ihrem Fall in Frage kommenden Unterlagen ein:**

- Pass oder Personalausweis der Antragstellerin / des Antragstellers
- bei Ausländern: Aufenthaltstitel
- Geburtsurkunde des Kindes
- Vaterschaftsanerkennung bzw. Vaterschaftsfeststellungsbeschluss
- Aufenthaltsbescheinigung für Kind und alleinerziehenden Elternteil sofern Auskunftssperre eingerichtet wurde (im Bürgerbüro erhältlich)
- Vorhandene Titel im Original (Beschluss, Urkunde, Vergleich) in der ersten vollstreckbaren Ausfertigung
- Nachweise über Unterhaltszahlungen, Rentenbescheide o.Ä. // letzten Unterhaltsvorschussbescheid
- Schreiben der anwaltlichen Vertretung sofern vorhanden, ggfls. Scheidungsurteil
- **NACHWEIS ÜBER DIE BEMÜHUNGEN UM UNTERHALTSZAHLUNGEN**